

## **Satzungsänderung der DLRG Ortsgruppe Beckum e.V.**

Genehmigungsentwurf zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, am 01/12/2021



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.**

### **Begründung**

Die Alt-Satzung der DLRG Beckum e.V. war nicht mehr gesetzeskonform und bedurfte einer grundlegenden Erneuerung, um den Anforderungen und Vorgaben an eine gemeinnützig tätige und damit steuerbefreite Organisation zu erfüllen. Vor allem machte die nicht eindeutige Trennung zwischen Vereinszweck und Aufgaben eine Konkretisierung notwendig. Als Vorlage für die weitestgehend komplette Neugestaltung diente die mit den Finanzbehörden abgestimmte Muster-satzung des DLRG Landesverbands Westfalen e.V. Hieraus ergab sich eine fast vollständig neue Satzungsstruktur.

Die den Mitgliedern am 22/05/2016 vorlegte Neu-Satzung wurde im Wortlaut mit dem Finanzamt Beckum abgestimmt. Die Neu-Satzung wurden dem DLRG Bezirk Kreis Warendorf zur Zustimmung und Weiterleitung an den Landesverband Westfalen am 12/03/2019 zugesandt. Letzterer hat die Satzung am 10/04/2019 genehmigt. Zuletzt wurde die neue Satzung mit dem Votum der Mitgliederversammlung am 19/05/2019 beschlossen. Die zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Münster notwendige Zustimmung erteilte der Landesverband Westfalen am 12/02/2020.

Das Amtsgericht Münster forderte nach Prüfung der neuen Satzung für die Eintragung in das Vereinsregister weitere Änderungen, die durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung hätten bestätigt werden müssen. Aufgrund der Entwicklung der Corona-Pandemie konnten bislang keine Mitgliederversammlungen durchgeführt werden, so dass die geforderten Änderungen zur Einberufung und zu den Ladungsfristen durch die aktuell einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden können.

Notwendige Änderungen bzgl. der Durchführung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wurden aus rein praktischen Gründen ebenfalls in die neue Satzung eingefügt.

Die Satzung in der Fassung vom 19/05/2019 mit den notwendigen Nachträgen wird nun final den Mitgliedern der DLRG Beckum e.V. zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es sind in der Gegenüberstellung nur die entsprechenden Paragraphen aufgeführt.

Beckum, 14/11/2021

Gez. Jürgen Supe

DLRG Beckum e.V.

Justitiar

SATZUNGSTEXT <u>alt</u>	SATZUNGSTEXT Neu, zuletzt beschlossen am 07/07/2019	SATZUNGSTEXT Neu, Änderungen des AG Münster v.10/10/2019
<p><b>§ 5 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe Beckum.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist alle 3 Jahre durchzuführen. Eine Vorstandssitzung findet jedes Jahr, unter Abgabe der Berichte und Kassenprüfungen, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der gem. § 3 Nr. 4 und 5 stimmberechtigten Mitglieder verlangen, oder wenn der Vorstand der Ortsgruppe Beckum mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.</p> <p>(3) <u>Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich oder im Vereinskalendar der örtlich führenden Tageszeitung mindestens 3 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 1 Woche vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.</u></p> <p>...</p>	<p><b>§ 15 Ladungsfrist</b></p> <p>(1) Zur Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist wird durch termingerechte Veröffentlichung im Vereinskalendar der örtlich führenden Tageszeitung oder durch Einladung in Textform eingehalten.</p> <p>(2) Bei Wahlen, Beschlussfassungen zur Satzungsänderung oder Auflösung der Ortsgruppe erfolgt die Einladung in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.</p> <p>(3) Es sind mindestens alle gem. § 16 Abs. 1 dieser Satzung antragsberechtigten Mitglieder einzuladen.</p>	<p><b>§ 15 Ladungsfrist</b></p> <p>(1) Zur Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist wird durch termingerechte Veröffentlichung im <b>Vereinskalendar der örtlichen Tageszeitung „Die Glocke“</b> oder durch Einladung in Textform eingehalten.</p> <p>(2) Bei Wahlen, Beschlussfassungen zur Satzungsänderung oder Auflösung der Ortsgruppe erfolgt die Einladung in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.</p> <p>(3) <b>Es sind alle Mitglieder einzuladen.</b></p>

	<b>SATZUNGSTEXT neu, zuletzt beschlossen am 07/07/2019</b>	<b>SATZUNGSTEXT, praktische Änderungen</b>
	<p><b>§ 14 Einberufung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen.</p> <p>(2) Ordentliche Wahlen finden alle drei Jahre statt (Basisjahr 2016).</p> <p>(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der Mitglieder verlangt.</p>	<p><b>§ 14 Einberufung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen.</p> <p>(2) Ordentliche Wahlen finden alle drei Jahre statt (Basisjahr 2016).</p> <p><b>(3) Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder in virtueller Form bspw. in Videokonferenzen durchgeführt werden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.</b></p> <p>(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der Mitglieder verlangt.</p>
	<p><b>§ 26 Vorstandssitzungen</b></p> <p>(1) Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal pro Quartal stattfinden.</p> <p>(2) Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorstandsvorsitzende oder im Vertretungsfall ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands fünf Tage vorher unter Nennung der Tagesordnung ein. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung in Textform gewahrt.</p>	<p><b>§ 26 Vorstandssitzungen</b></p> <p>(1) Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal pro Quartal stattfinden.</p> <p>(2) Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorstandsvorsitzende oder im Vertretungsfall ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands fünf Tage vorher unter Nennung der Tagesordnung ein. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung in Textform gewahrt.</p> <p><b>(3) Vorstandssitzungen können in Präsenz- oder in virtueller Form bspw. als Videokonferenzen stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.</b></p>